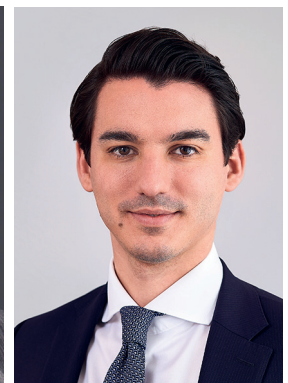


50 Jahre Gregor Thüsing – Keine Zeit für Bummeleien!

Als im Jahr 1994 der frisch examinierte, gerade 23 Jahre alt gewordene wissenschaftliche Mitarbeiter *Gregor Thüsing* sein Debüt in der NZA gab, dachten wohl viele, jemand wolle in die Fußstapfen seines durch die Tätigkeiten in der ILO bekannten Vaters *Rolf Thüsing* treten. Doch es kam anders: Über den „Außenseiter im Arbeitskampf“ und „Wertende Schadensberechnung“ wurde *Gregor Thüsing* vor genau 20 Jahren zum jüngsten Hochschulprofessor Deutschlands an der Bucerius Law School in Hamburg – die „Welt“ stellte, wie die Autoren dieses Editorials nur bestätigen können, hierzu zurecht fest: „Der Mann hat nichts übrig für Bummeleien.“ Und das war noch völlig untertrieben: Eine beck-online Recherche hat für *Gregor Thüsing* beeindruckende Nachweise ergeben, nämlich 557 Aufsätze, 228 Entscheidungsbesprechungen sowie die Mitwirkung an 133 Handbüchern, Kommentaren und Monographien. Hinzu kommen mehr als dreißig Anhörungen als Sachverständiger verschiedener Ausschüsse des Bundestages (bei denen die Technik auch zu 99% funktionierte) und unzählige Fachvorträge.



Im Highspeed entwickelte *Gregor Thüsing* seit seinem Debüt in der NZA 1994 ein in Deutschland einmaliges Œuvre und prägte die arbeitsrechtlichen Diskussionen über inzwischen fast drei Jahrzehnte – wer *Thüsing* verfolgt, ist im Recht nicht nur auf Ballhöhe, sondern bereits einige Schritte voraus. Perlen des „Frühen *Thüsing*“ sind etwa seine bereits vor 25 Jahren verfassten Zeilen zum – damals noch gar nicht erfundenen – Gendersternchen (NJW 1996, 2634) oder zum Tierschutz („Katzen sind keine Staubsauger und Tiere keine Sachen“ – NVwZ 1997, 563). Viele Fragen entwickelte *Gregor Thüsing* erst, um diese dann selbst zu beantworten. Sei es im europäischen Arbeitsrecht, im Datenschutzrecht, zu Streiks bei Bahn und Co., der Vergütung von Betriebsräten oder verfassungsrechtliche Fragen zur Sozialversicherung – im gemischten *Thüsing* findet jeder die richtigen Antworten und Impulse, die nach „Anregungen aus der Praxis“ besonders dringend sind. Daneben entwickelte er mit „Bären in der Keksfabrik“ das Standardwerk kindgerechter Arbeitsrechtsbildung und verbindet in seinen „Bildern des Rechts“ (NVwZ 2013, 193) eindrucksvoll seine Rechts- und Kunstleidenschaft miteinander. Sein über Jahre aufgebautes großartiges Netzwerk hat *Gregor Thüsing* unlängst walten lassen, als er fast alle Kommentatoren des AÜG zusammentrommelte, um gegen das geplante Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft anzuschreiben (NZA 2020, 1160), und: Mit Erfolg, denn der Gesetzgeber hat das geplante Gesetz nachhaltig entschärft. Nicht zuletzt ist *Gregor Thüsing* auch auf den politischen Feldern des Arbeitsrechts ein unermüdlicher Kämpfer für gerechte Regelungen: Mit Arbeit spielt man nicht!

Zur Feier des 50. Geburtstags dieses einmaligen Arbeitsrechtlers widmen sich einige seiner Schüler in diesem Heft ausgewählten Highlights seines Wirkens – und zeigen, dass er manch heute diskutierte Frage schon vor längerer Zeit beantwortet hat. Dies ist ganz sicher kein Festschriftenbeitrag, sondern allenfalls ein kurzes Zwischenfazit. Denn eines ist neben dem steten Wandel des Arbeitsrechts sicher: *Gregor Thüsing* wird diesen begleiten und gestalten, denn ein „Recht auf Faulheit“ (AuR 2007, 417) gibt es bei ihm nur in der Theorie. In diesem Sinne: Ex animo gratulamur tibi et ad multos annos, Gregori!

RA Tom Stiebert, DWF Germany und RA Dr. Maximilian Schmidt, Seitz, Köln